



Förderverein
Kindergarten und Grundschule Grebenstein e.V.
Postfach 1105 34393 Grebenstein 0176 – 588 67 569

Förderverein

Kindergarten und Grundschule Grebenstein e.V.

S a t z u n g

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Kindergarten und Grundschule Grebenstein e.V.“
- (2) Der Sitz des Vereins ist Grebenstein.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung gem.§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO. Diesen Zweck erfüllt der Verein durch Unterstützung der Schule und des Kindergartens bei der Erfüllung der Erziehungs- und Bildungsaufgaben, die nicht über den Haushaltsplan abgedeckt werden können, aber auch für den pädagogischen Auftrag als notwendig erachtet werden

- durch Bereitstellung finanzieller Mittel,
- durch die Förderung der Zusammenarbeit von Lehrern, Erziehern, Eltern, Kindern, ehemaligen Schülern und Mitarbeitern,
- durch die Bekanntmachung der pädagogischen Arbeit in der Öffentlichkeit,
- durch die Unterstützung bedürftiger Kinder bei der Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen und in sonstigen Einzelfällen.

Dazu zählen insbesondere

- Beschaffung von Spiel-, Lern- und Anschauungsmaterial
- Mitgestaltung von Veranstaltungen
- Unterstützung von Gruppen-, Klassen- und Tagesfahrten
- Organisieren / Veranstalten / Unterstützen von Arbeitsgemeinschaften
- Finanzierung von Honorarkräften

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, mit Ausnahme von Auslagenersatz und Aufwandsentschädigungen (Ehrenamtszuschale).

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden, mit Ausnahme des Aufwendungsersatzes. Der Aufwendungsersatz kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder in Form des pauschalen Aufwandsersatzes (Ehrenamtspauschale) geleistet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

(2) Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er teilt sie dem Mitglied mit.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt zum Geschäftsjahresende; der Austritt ist dem Vorstand schriftlich bis spätestens zum 30.09. zu erklären, durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen) oder durch Ausschluss.

(4) Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Er ist nur aus wichtigem Grund möglich, insbesondere wenn das Mitglied schuldhaft in grober Weise Zweck und Ansehen des Vereins verletzt oder mit seinen Beiträgen länger als ein Jahr im Rückstand ist und trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht zahlt. Dem Mitglied ist vor dem Ausschluss die Möglichkeit einer Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 4 Beiträge, Spenden

(1) Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten. Der Beitrag ist jährlich bis zum 30.06., bei Eintritt im laufenden Geschäftsjahr innerhalb drei Monaten nach Eintritt in voller Höhe zu entrichten.

(2) Darüber hinaus sind Sach- und Geldspenden möglich.

(3) Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

(4) Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen den Beitrag zu erlassen oder zu ermäßigen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung

2. der Vorstand, dieser ist untergliedert in

a. den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB

b. den erweiterten Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Der Mitgliederversammlung obliegt

- die Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins
- die Wahl von Vorstand und Kassenprüfer
- die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und des Berichts der Kassenprüfer
- die Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer
- die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- der Beschluss über Satzungsänderungen

- der Beschluss über die Auflösung des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Kalenderjahr zusammen. Die Mitglieder sind durch den Vorstand mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin unter Angabe von Ort, Termin und Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu laden. Die Einladung erfolgt durch E-Mail, soweit das Mitglied die Mailadresse dem Vorstand bekannt gegeben hat und durch Aushang im Vereinskasten. E-Mails werden jeweils an die letzte von dem Mitglied dem Vorstand bekannt gegebene Adresse übermittelt.

(3) Der Vorstand kann weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. In diesem Fall sind beschlussfähige Tagesordnungspunkte der Mitglieder mit einer Vorlauffrist von mindestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin dem Vorstand zuzuleiten. Maßgebend ist der Poststempel.

(4) Die ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlussfassungen erfolgen mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nicht andere Mehrheiten vorgesehen sind. Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht bei Vorstandswahlen eine geheime Abstimmung beantragt wird.

(5) Die Mitglieder des Vorstands und die Kassenprüfer werden einzeln gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der Stimmen erhalten, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten/ innen mit den meisten Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Vorstandsmitglieder werden für zwei Jahre, Kassenprüfer für ein Jahr gewählt. Kassenprüfer können nur einmal direkt wiedergewählt werden. Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Der Vorstand und die Kassenprüfer bleiben nach Ablauf der Wahlperiode bis zur Neuwahl kommissarisch im Amt.

(6) Von den Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen, das durch den/die Vorsitzende/n gegenzuzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, das heißt

- der/dem ersten Vorsitzenden
- der/dem zweiten Vorsitzenden
- der/dem dritten Vorsitzenden
- der/dem Schriftführer/in
- der/dem Kassenführer/in
- der/dem stellvertretenden Schriftführer/in
- der/dem stellvertretenden Kassenführer/in
- des Weiteren können max. 3 Beisitzer ergänzend gewählt werden

Damit können Schriftführer/in und Kassenführer/in in Personalunion stellvertretende Vorsitzende sein.

(2) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die zweite oder dritte Vorsitzende tätig.

(3) Bei Rechtsgeschäften mit einem Wert von über 500 € (in Worten: fünfhundert Euro) ist ein Beschluss des Vorstandes erforderlich.

(4) Bei Tod, Rücktritt, Vereinsaustritt oder Ausschluss eines gewählten Vorstandsmitglieds nehmen die restlichen Vorstandsmitglieder dessen Aufgaben wahr. Per Beschluss kann der Vorstand eine Neuwahl

veranlassen. Sollten der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende davon betroffen sein, muss binnen vier Wochen nach dem Rücktritt eine Neuwahl für den Rest der Wahlperiode erfolgen.

(5) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, zu denen mit einer Frist von einer Woche eingeladen wird. Vorstandssitzungen sind zu protokollieren. Das Protokoll wird in der Folgesitzung besprochen und verabschiedet.

(6) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Vertretung der Vorstandsmitglieder ist nicht möglich. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder.

§ 8 Kassenverwaltung/Kassenprüfung

(1) Alle Anweisungen müssen von der/dem Kassenvorstand/in unterzeichnet und ab einem Betrag von 250 € (in Worten: zweihundertfünfzig Euro) von einem weiteren Vorstandsmitglied gegengezeichnet werden.

(2) Die Kassenprüfer/innen haben die Rechnungsführung zu überwachen, die Kasse und die Bücher zu prüfen und in der Mitgliederversammlung zu berichten. Den Kassenprüfern/innen ist Einblick in die Kasse und in die Rechnungsunterlagen zu gewähren.

§ 9 Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung mit Ausnahmen der §§ 1 und 2 kann nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Satzungsänderung ist mit der Einladung den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.

§ 10 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 9/10 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(2) Im Fall der Auflösung wird der Verein durch den Vorstand liquidiert.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Grebenstein zu, die es unmittelbar an eine gemeinnützige oder mildtätige Organisation mit Schwerpunkt der Betreuung von Kindern in Grebenstein weitergeben muss.

§ 11 Inkrafttreten

Die in der Gründungsversammlung vom 17. Juni 2003 errichtete Satzung wurde in den §§ 2, 6 und 7 durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27.03.2006 geändert.

Die Satzung wurde in § 2, Absatz 2 und 3 durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21.04.2010 geändert.

Die Satzung wurde in den §§ 2, 3, 6, 7, 10 und 11 durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18.11.2013 geändert.

Die Satzung wurde in § 2 durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13.04.2016 geändert.

Die Satzung wurde in den §§ 4 und 7 durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27.3.2019 geändert.

Die Satzung wurde in § 6 durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 04.03.2020 geändert.
Die Satzung wurde in den §§ 2, 6 und 11 durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 31.03.2022 geändert.

Förderverein

Kindergarten und Grundschule

Grebenstein e.V.